



## **Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 17.02.2022**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 3 und 8, Abs. 3 Nr. 2 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Kaiserslautern, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Diese Satzung regelt:
  - die Anzahl, Lage, Größe und Beschaffenheit für Fahrradabstellplätze,
  - die Anzahl, Lage, Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz) und
  - eröffnet die Möglichkeit, die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze aufgrund einer guten ÖPNV Erschließung und/oder aufgrund qualifizierter Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung zu reduzieren.

### **§ 2 Herstellungspflicht von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kfz oder Fahrrad zu erwarten ist, sind gemäß § 47 Abs. 1 LBauO Stellplätze für Kfz (notwendige Kfz-Stellplätze) sowie Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit gemäß dieser Satzung herzustellen.



- (2) Kfz-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kfz außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen unabhängig davon, ob sie in Tiefgaragen oder Parkhäusern, in Garagen oder ebenerdig ausgeführt sind. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kfz. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.
- (4) § 51 Abs. 3 LBauO (Barrierefreiheit) bleibt unberührt.
- (5) Die Ablösung von notwendigen Kfz-Stellplätzen richtet sich nach der Stellplatzablösungssatzung.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Richtwerttabelle in Anlage 1.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der herzustellenen notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ist auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden (ab 0,5 aufrunden).

### **§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze durch die Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV-Bonus)**

- (1) Die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr wie folgt verringert (sog. ÖPNV-Bonus):
  - a) In der Kernzone und der Universitätszone um 20 Prozent und
  - b) in der Randzone um 10 Prozent.
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist der Anlage 2 zu entnehmen. Eine parzellenscharfe Detailkarte kann unter: <https://geoportal.kaiserslautern.de/oepnv-bonus> abgerufen werden.



- (3) Für Kfz-Werkstätten, Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen, Kfz-Waschstraßen sowie Kfz-Waschplätzen zur Selbstbedienung ist der ÖPNV-Bonus nicht anzuwenden.
- (4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der Anwendung des ÖPNV-Bonus erfolgt.

### **§ 5 Aussetzung der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze aufgrund qualifizierter Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung**

- (1) Für Vorhaben mit einem nach den §§ 3 und 4 ermittelten Kfz-Stellplatzbedarf von mindestens 30 Stellplätzen kann auf Antrag die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze um bis zu 25 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass sich der Kfz-Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen einer qualifizierten Mobilitätsverbesserung nachhaltig verringert.
- (2) Die Maßnahmen sind in einem Mobilitätskonzept nachzuweisen und mit dem Bauantrag einzureichen. Als Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung gelten insbesondere:
  - a) Die Bereitstellung bzw. Nutzung von Zeitkarten für den ÖPNV (Job-Tickets, Mieter-Tickets, etc.),
  - b) die Bereitstellung eines privaten oder öffentlichen Car-Sharing-Modells,
  - c) die Bereitstellung eines privaten oder öffentlichen Sharing-Modells für Fahrräder, Pedelecs, Lastenräder oder anderer umweltfreundlicher Mobilitätsformen und
  - d) die Errichtung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen und Stellplätzen für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger.
- (3) Die Maßnahmen sind durch Auflagen in der Baugenehmigung öffentlich-rechtlich zu sichern. Für die Maßnahmen ist gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein regelmäßiger Nachweis (mindestens alle fünf Jahre) zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder werden die Maßnahmen beendet, so entfällt die Aussetzung der Stellplatzpflicht und die Verpflichtungen nach den §§ 2, 3 und 4 treten wieder in Kraft. Eine Beendigung der mobilitätsverbessernden Maßnahmen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach Anwendung der Maßnahmen zur Mobilitätsverbesserung erfolgt.

### **§ 6 Lage, Größe und Beschaffenheit der notwendigen und sonstigen Kfz-Stellplätze**

- (1) Notwendige Kfz-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung von maximal 300 Metern zum Baugrundstück (Grundstücksgrenze). Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulast) zu sichern und vor Baubeginn nachzuweisen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern,



kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück gilt auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und die betreffenden Kfz-Stellplätze nicht bereits als notwendige Stellplätze eines anderen Vorhabens nachgewiesen sind.
- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Kfz-Stellplätze ist von dem Platzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen (Pkw) auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen (Lkw) und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- und Auslieferverkehr oder speziellem Besucherverkehr gesondert nachzuweisen.
- (4) Für jedes Grundstück ist grundsätzlich nur eine Ein- und eine Ausfahrt mit einer Breite von jeweils max. 3,50 Metern zur Erschließung der Kfz-Stellplätze zulässig. Bei Nachverdichtungen sind Ausnahmen zulässig.
- (5) Max. 2 Kfz-Stellplätze dürfen direkt an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen und von dort erschlossen werden.
- (6) Die Befestigung und Begrünung der Kfz-Stellplätze richtet sich nach der Grünflächensatzung.
- (7) Stellplätze für Kraftfahrzeuge die für den Betrieb der Nutzung erforderlich sind, sind auf dem Grundstück herzustellen.

### **§ 7 Lage, Größe, und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze**

- (1) Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist dies nicht möglich, können sie auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung hergestellt und müssen dauerhaft unterhalten werden. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung von maximal 50 Metern zum Baugrundstück (Grundstücksgrenze). Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulast) zu sichern und vor Baubeginn nachzuweisen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Fahrradstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück gilt auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und die betreffenden Stellplätze nicht bereits als Fahrradabstellplätze eines anderen Vorhabens nachgewiesen sind.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, leicht und verkehrssicher erreichbar sein. Alternativ ist eine Anordnung max. ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern die Erreich-



barkeit über Rampen (Neigung max. 15 %) oder Treppen mit Rampen oder Schieберillen oder ausreichend große Aufzüge leicht und verkehrssicher sichergestellt ist. Dies gilt nicht für Fahrradabstellplätze für Besucher.

- (4) Für Fahrradabstellplätze ist eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> (2,00 m x 0,75 m) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche vorzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Fläche ist möglich, wenn durch ein Ordnungssystem eine benutzer-gerechte Handhabe nachgewiesen wird. Je 10 Fahrradabstellplätzen ist eine Fläche von 2,5 m<sup>2</sup> für Fahrradanhänger, Lastenräder oder ähnliches vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anlehnvorrichtungen auszustatten, die es ermöglichen, den Fahrradrahmen anzuschließen. Reine Laufradhalter sind unzulässig. Bei öffentlich zugänglichen Fahrradabstellplätzen (Besucherstellplätze) ist die DIN 79008-1:2016 „Stationäre Fahrradparksysteme“ zu beachten, bei allen anderen Fahrradabstellplätzen soll sie beachtet werden.
- (6) Bei Fahrradabstellplätzen für Besucherinnen und Besucher ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sind daher in der Nähe der Eingangsbereiche anzuordnen und müssen direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erreichen sein. Auf Türen bzw. Tore soll verzichtet werden.
- (7) Fahrradabstellplätze müssen einzeln zugänglich, ausreichend beleuchtet und witterungsgeschützt sein. Für Besucherstellplätze bis zu einer Größe von 20 Fahrradabstellplätzen kann auf einen Witterungsschutz verzichtet werden.
- (8) Die relevanten technischen Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), insbesondere die „Hinweise zum Fahrradparken“ sind bei der Planung und Ausführung von Fahrradabstellplätzen zu beachten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 17.02.2022  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister

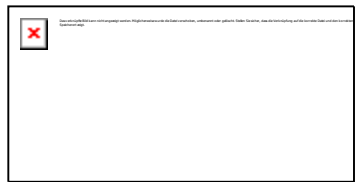


1. Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 14.02.2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 17.02.2022 unterfertigt.
3. Die Satzung wurde am 25.02.2022 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

**Die Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.**

Kaiserslautern, den 25.02.2022  
Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis

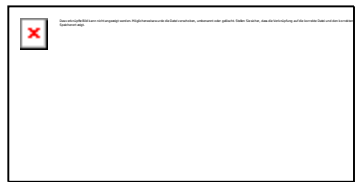
**Anlage 1: Richtwerttabelle für Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

Nr.*	Bauvorhaben	Richtwert Kfz	Hiervon Stpl. für BuB	Richtwert Fahrrad	Hiervon Stpl. für BuB
<b>1: Wohngebäude</b>					
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser (gilt auch für Doppelhaushälften und Reihenhäuser)	2 Stpl. / WE**		Kein Regelungsbedarf	
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1 Stpl. / WE	10 %	2 Stpl. / WE,	20 %
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. / WE	20 %	1 Stpl. / 10 WE, mind. 2 Stpl.	20 %
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. / WE	--	Kein Regelungsbedarf	
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. / 20 Betten, mind. 2 Stpl.	75 %	1 Stpl. / Bett, mind. 2 Stpl.	20 %
1.6	Wohnheime für Studierende	1 Stpl. / 4 Betten	10 %	1 Stpl. / Bett, mind. 2 Stpl.	20 %
1.7	Wohnheime für Pflegerinnen und Pfleger	1 Stpl. / 5 Betten, mind. 3 Stpl.	10 %	1 Stpl. / Bett, mind. 2 Stpl.	20 %
1.8	Wohnheime für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 Stpl. / 4 Betten, mind. 3 Stpl.	20 %	1 Stpl. / Bett, mind. 2 Stpl.	20 %
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. / 8 Betten, mind. 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 10 Betten, mind. 2 Stpl.	20 %
1.10	Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete	---	--	1 Stpl. / Bett, mind. 2 Stpl.	20 %
1.11	Wohngemeinschaften nach LWTG	1 Stpl. / 3 Betten	75 %	1 Stpl. / 10 Betten, mind. 2 Stpl.	20 %
<b>2: Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. / 40 m <sup>2</sup> NF	20 %	1 St. / 70 m <sup>2</sup> NF	50 %
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichen Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen)	1 Stpl. / 30 m <sup>2</sup> NF, mind. 3 Stpl.	75 %	1 St. / 35 m <sup>2</sup> NF	75 %



<b>3: Verkaufsstätten</b>					
3.1	Läden, Geschäftshäuser (< 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche)	1 Stpl. / 40 m <sup>2</sup> VK, mind. 2 Stpl. je Laden	75 %	1 St. / 50m <sup>2</sup> VK, mind. 3 Stpl., davon 1 für Lastenrad	75 %
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. / 50 m <sup>2</sup> VK	75 %	1 St. / 50m <sup>2</sup> VK, mind. 3 Stpl.	75 %
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (> 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche)	1 Stpl. / 20 m <sup>2</sup> VK	90 %	1 St. / 100m <sup>2</sup> VK, mind. 2 Stpl. für Lastenräder	90 %
<b>4: Versammlungsstätten</b>					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 5 Sitze	90 %	1 St. / 25 Sitze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 Stpl. / 10 Sitze	90 %	1 St. / 25 Sitze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. / 30 Sitze	90 %	1 St. / 25 Sitze	90 %
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 20 Sitze	90 %	1 St. / 25 Sitze	90 %
<b>5: Sportstätten</b>					
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	90 %	1 Stpl. / 250m <sup>2</sup> Sportfläche	90 %
5.2	Sportplätze/Stadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zuzüglich 1 Stpl. / 10 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 10 Besucherplätze	90 %
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	90 %	1 Stpl. / 50m <sup>2</sup> Hallenfläche	90 %
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zuzüglich 1 Stpl. / 10 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zzgl. 1 St. / 10 Besucherplätze	90 %
5.5	Freibäder	1 Stpl. / 250 m <sup>2</sup> GF	90 %	1 Stpl. / 100m <sup>2</sup> GF	90 %
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 10 Kleiderablagen	90 %	1 Stpl. / 5 Kleiderablagen	90 %
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 10 Kleiderablagen zzgl. 1 Stpl. / 10 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 5 Kleiderablagen zzgl. 1 Stpl. / 10 Besucherplätze	90 %





## Stellplatzsatzung

6/12

5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. / Spielfeld	90 %	2 Stpl. / Spielfeld	90 %
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stpl. / Spielfeld zzgl. 1 Stpl. / 10 Besucherplätze	90 %	2 Stpl. / Spielfeld zzgl. 1 Stpl. / 10 Besucherplätze	90 %
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. / Anlage	90 %	10 Stpl. / Anlage	90 %
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. / Bahn	90 %	2 Stpl. / Bahn	90 %
5.12	Fitnesscenter, Saunen, Solarien	1 Stpl. / 50 m <sup>2</sup> NF	90 %	1 Stpl. / 50 m <sup>2</sup> NF	90 %

### 6: Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten, Imbiß und Kiosk mit Sitzgelegenheiten	1 Stpl. / 12 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	75 %	1 Stpl. / 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	90 %
6.1.1	Biergärten	1 Stpl. / 20 m <sup>2</sup> Freiraumfläche	75 %	1 Stpl. / 25 m <sup>2</sup> Freiraumfläche	90 %
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. / 8 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	75 %	1 Stpl. / 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	90 %
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. / 4 Zimmer	75 %	1 Stpl. / 5 Zimmer, mind. 4 Stpl.	25 %
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. / 10 Betten	75 %	1 Stpl. / 10 Betten	25 %

### 7: Krankenanstalten

7.1-3	Krankenhäuser	1 Stpl. / 4 Betten	50 %	1 Stpl. / 30 Betten	20 %
7.4	Kurheime, Sanatorien	1 Stpl. / 4 Betten	25 %	1 Stpl. / 20 Betten	20 %
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. / 8 Betten	75 %	1 Stpl. / 10 Betten, mind. 2 Stpl.	20 %

### 8: Schulen und andere Bildungseinrichtungen

8.1	Grundschulen	1 Stpl. / 30 SuS	-	1 Stpl. / 10 SuS	-
8.2	Allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. / 25 SuS, zusätzlich 1 Stpl. / 10 SuS über 18 Jahre	-	1 Stpl. / 5 SuS	-
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. / 25 SuS, zusätzlich 1 Stpl. / 10 SuS über 18 Jahre		1 Stpl. / 10 SuS	-
8.3	Förderschulen	1 Stpl. / 15 SuS		1 Stpl. / 20 SuS	-
8.4	Hochschulen, Universitäten	1 Stpl. / 7 Studienplätze		1 Stpl. / 5 Studienplätze	-



## Stellplatzsatzung

6/12

8.5	Kindergärten, - tagesstätten	1 Stpl. / 25 Kinder, mind. 2 Stpl.		3 Stpl. / Gruppe	-
8.6	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1 Stpl. / 15 Plätze		1 Stpl. / Platz	-
8.7	Museen	1 Stpl. / 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	80 %	1 Stpl. / 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	80 %
8.8	Bibliotheken	1 Stpl. / 100 m <sup>2</sup> NF	80 %	1 Stpl. / 50 m <sup>2</sup> NF	80 %
<b>9: Gewerbliche Anlagen</b>					
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Stpl. / 70 m <sup>2</sup> NF	20 %	1 Stpl. / 100 m <sup>2</sup> NF	20 %
9.2	Ausstellungs- und Ver- kaufsplätze	1 Stpl. / 100 m <sup>2</sup> NF	20 %	1 Stpl. / 100 m <sup>2</sup> NF	20 %
9.2.1	Lagerräume, -plätze,	1 Stpl. / 100 m <sup>2</sup> NF		1 Stpl. / 1000 m <sup>2</sup> NF	-
9.3	Kfz-Werkstätten	4 Stpl. / Wartungs- oder Reparatur- stand		mind. 2 Stpl.	-
9.4	Tankstellen mit Pflege- plätzen	4 Stpl. / Pflege- platz		mind. 2 Stpl.	-
9.5	Automatische Kfz- Waschstraßen	4 Stpl. / Anlage		mind. 2 Stpl.	-
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	4 Stpl. / Anlage			-
<b>10: Sonstiges</b>					
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. / 5 Klein- gärten	90 %	1 Stpl. / 3 Klein- gärten	90 %
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. / 2000 m <sup>2</sup> GF, mind. 10 Stpl.	90 %	1 Stpl. / 2000 m <sup>2</sup> GF	90 %
10.3	Spiel- und Automaten- hallen, sonst. Vergnü- gungstätten	1 Stpl. / 30 m <sup>2</sup> NF, mind. 3 Stpl.	90 %	1 Stpl. / 30 m <sup>2</sup> NF	90 %

\* Nummerierung nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums „Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 24. Juli 2000.

\*\* Es ist nicht erforderlich, dass beide Stellplätze getrennt angefahren werden können. Der Stauraum vor der Garage von mind. 5 m ist als Stellplatz anrechenbar.

Abkürzungen:

Stpl.: Stellplatz

NF: Nutzfläche

GF: Grundstücksfläche

BuB: Besucherinnen und Besucher

Teilhabe

WE: Wohneinheit

VK: Verkaufsfläche

SuS: Schülerinnen und Schüler

LWTG: Landesgesetz über Wohnformen und